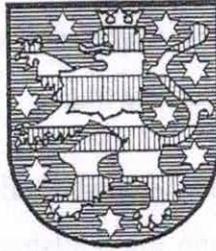


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Mößner als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung am **9. Januar 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.03.2017 verpflichtet, den

Kläger als subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 Abs. 1 AsylG anzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1. Der 1994 in der Provinz Ghazni geborene, im Alter von drei Jahren mit seiner Familie in den Iran geflohene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Hazara an. Er gibt an, er habe im Iran fünf Jahre lang die Schule besucht und dort als Maurer gearbeitet. Er reiste eigenen Angaben zufolge im August 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, nach er sich kurzzeitig mit seiner Familie in Afghanistan aufgehalten hatte, um die Tazkira zu erhalten.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zu seinem am 05.11.2015 gestellten Asylantrag am 05.10.2016 gab er an, er und seine Familie hätten nur für sechs Jahre eine Aufenthaltserlaubnis für den Iran gehabt und hätten in die Schule gehen können. Nach Rückkehr seines Bruders hätte er, der Kläger, nach Syrien in den Krieg ziehen sollen. Deswegen habe er nicht mehr im Iran bleiben können. In Afghanistan sei er nicht sicher gewesen, weil sein Vater vor ihrer Flucht in den Iran zwei Taliban erschossen habe und auch er, der Kläger, daher der Blutrache durch die Taliban ausgesetzt sei.

Durch Bescheid vom 23.02.2017 erkannte die Beklagte dem Vater des Klägers und dessen 2005 im Iran geborenen Sohn subsidiären Schutz zu, weil er zwei Taliban erschossen habe, darunter einen, der den Onkel des Klägers väterlicherseits getötet habe. Es sei daher davon auszugehen, dass ihnen bei einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden drohe.

Durch Bescheid vom 09.03.2017 - dem Kläger am 13.03.2017 zugestellt – lehnte das Bundesamt seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 2). Es stellte fest, dass ihm

die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

2. Am 24.03.2017 hat der Kläger hiergegen Klage erheben lassen.

Er beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1, 3 bis 6 ihres Bescheides vom 09.03.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf seinen Vortrag aus der Anhörung vor dem Bundesamt im Übrigen ergänzt, er habe sich mit seiner Familie im Jahr 2015 für einen Monat in Herat aufgehalten. In dieser Zeit sei sein Vater nach Ghazni zurückgekehrt, um für ihn, den Kläger, die Tazkira zu besorgen. Die gegen seinen Vater ausgesprochene Blutrache wegen Ermordung zweier Taliban gelte auch ihm gegenüber.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf den angefochtenen Bescheid verwiesen. Dem Vater des Klägers und seinem minderjährigen Bruder sei subsidiärer Schutz zuerkannt worden, weil der Vater des Klägers zwei Taliban erschossen habe und daher davon ausgegangen werden könne, dass die Taliban auch heute noch ein intensives Interesse an einer Verfolgung des Vaters des Klägers hätten. Dies gelte indes weder für den älteren Bruder des Klägers noch für diesen selbst. Die Taliban hätten in der Vergangenheit nur nach dem Vater des Klägers gesucht. Der Kläger könne im Übrigen in anderen Teilen Afghanistans Schutz suchen, weil nicht davon auszugehen sei,

dass diese ein gesteigertes Interesse an ihm hätten und ihn landesweit suchten. Ihr Interesse gelte nur dem Vater des Klägers.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 01.07.2019 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 01.12.2019) Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit die Beklagte ihm keinen subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuerkannt hat. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) zwar keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihn als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG anzuerkennen. Die Voraussetzungen subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG sind indes erfüllt (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung

der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit be-

achtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen,

dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

Zur Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger gemessen an diesen Grundsätzen kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG wegen der drohenden Verfolgung durch die Taliban bzw. der Familie des getöteten Taliban zu (Verfolgungshandlung), weil sie nicht an seine - vermeintliche - politische Überzeugung (Verfolgungsgrund) anknüpft. Der Vater des Klägers hat den Taliban nicht wegen einer anderen politischen Einstellung getötet, sondern weil dieser nach seinen Angaben in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 04.10.2016 (Az.: 6358897 - 423) seinerseits ein Familienmitglied, einen Onkel des Klägers, erschossen hat. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Taliban dem Vater des Klägers deswegen politische Motive unterstellen. Vielmehr wird der Kläger von der Familie des Getöteten und den Taliban aus Gründen der Blutrache gesucht.

Der Kläger unterlag auch weder vor seiner Ausreise einer Gruppenverfolgung wegen seiner Volks- oder Religionszugehörigkeit als Angehöriger der Hazara bzw. als Schiit, noch droht ihm eine solche bei einer Rückkehr nach Afghanistan. Das Gericht geht davon aus, dass Hazara in Afghanistan keiner an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden Gruppenverfolgung ausgesetzt sind (vgl. auch BayVG, B. v. 04.01.2017 - 13a ZB 16.30600 -, B. v. 19.12.2016 - 13a ZB 16.30581 -, U. v. 01.02.2013 - 13a B 12.30045 -; VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -; VG Augsburg, U. v. 07.11.2016 - Au 5 K 16.31853 -; VG Würzburg, U. v. 28.10.2016 - W 1 K 16.31834 -; VGH Baden-Württemberg, U. v. 17.01.2018 – A 11 S 241/17 – alle zitiert nach juris). Die hierfür nach den obigen Ausführungen erforderliche Verfolgungsdichte ist derzeit nicht gegeben. Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:

Die Hazara gehören zu einer ethnischen Minderheit in Afghanistan. Ihr Anteil an den Volksgruppen beträgt geschätzt 10 %; ihre Zahl beläuft sich auf 3 Millionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 9 ff., 11; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 150). Traditionell besiedeln die Hazara das Bergland in Zentralafghanistan, das sich zwischen Kabul im Osten und Herat im Westen erstreckt und auch Hadaradschat genannt

wird. Es umfasst die Provinzen Bamyan, Ghazni, Daikundi und den Westen der Provinz Wardak, sowie einzelne Teile der Provinzen Ghor, Uruzgan, Parwan, Samangan, Baghlan, Balkh, Badghis und Sar-e Pul. Viele Hazara haben mittlerweile aber ihre Heimatregion verlassen wegen der jahrzehntelangen kriegerischen Auseinandersetzungen und der schweren Lebensbedingungen und leben in den afghanischen Städten, insbesondere in Kabul (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 152).

Merkmale der ethnischen Identität der Hazara sind die schiitische Konfession (mehrheitlich Zwölfer-Schiiten) und ihr ethnisch-asiatisches Erscheinungsbild. Eine Minderheit der Hazara sind Ismailiten (Siebener Schiiten, Ismail ist für sie der letzte und siebente Imam). Die Gesellschaft der Hazara ist traditionell strukturiert und basiert auf der Familie bzw. dem Klan. Aus der Familie besteht auch größtenteils das soziale Netz der Hazara. Soziale oder politische Stammesstrukturen bestehen bei ihnen nicht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 152).

Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnischen Minderheiten. Für die während der Talibanherrschaft wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit und wegen ihres schiitischen Glaubens besonders verfolgten Hazara hat sich die Lage grundsätzlich verbessert. Sie sind zwar immer noch in der öffentlichen Verwaltung unterrepräsentiert (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 9 ff), sind aber im nationalen Durchschnitt mit etwa 10 % in der Afghan National Army und der Afghan National Police repräsentiert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 153).

Viele Angehörige der Hazara haben ihre Situation ökonomisch und politisch durch Bildung verbessert. Viele von ihnen, auch Frauen, schließen Studien ab oder schlagen den Weg in eine Ausbildung in Informationstechnologien, Medizin oder anderen Bereichen ein, die in den unterschiedlichen Sektoren der afghanischen Wirtschaft besonders gut bezahlt werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 153). Nach Angaben einer Forscherin des Afghanistan Analysts Network (AAN) seien Hazara an Schulen und Universitäten „überrepräsentiert“ und würden an staatlichen Universitäten häufig die „größte Gruppe an eingeschriebenen Studenten“ bilden. Allerdings gebe es in manchen Teilen der Stadt Kabul nicht

genügend öffentliche Schulen, in denen die Hazara untergebracht werden könnten, und Privatschulen seien für große Teile der Hazara-Bevölkerung nicht leistbar (ACCORD, Anfragebeantwortung v. 21.11.2016).

In der Vergangenheit wurden die Hazara von den Paschtunen verachtet, sie wurden von ihnen als Hausangestellte oder für andere niedrige Arbeiten eingestellt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 153).

Hazara werden häufig Opfer von Erpressung, illegaler Besteuerung, physischer Übergriffe, Zwangsrekrutierungen und Zwangsarbeit sowie Festnahmen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Afghanistan, Stand 27.06.2017, S. 153; UNHCR, Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 87). Sie sind auch häufig Opfer von Anschlägen des IS geworden.

Soweit Einzelfälle von Entführungen oder ähnliche Übergriffe auf Rückkehrer aus dem Westen bekannt geworden sind, genügt dies mit Blick auf die für eine Gruppenverfolgung erforderliche kritische Verfolgungsdichte nicht für die Annahme einer drohenden asylrelevanten Verfolgung. Dass Rückkehrern aus dem europäischen Ausland generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Entführung und Gewalttaten drohen würden, weil sie als reich wahrgenommen würden, ist den aktuellen Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen (vgl. NdsOVG, Urteil vom 29.01.2019 – 9 LB 93/18 –, juris Rn. 124; vgl. VG Augsburg, Urteil vom 01.10.2018 – Au 5 K 17.32950 –, juris Rn. 31). Die in den Lageberichten geschilderten Überfälle auf schiitische Einrichtungen in Kabul und anderen Städten des Landes zeigen die latenten Spannungen zwischen IS und Hazara, führen aber in ihrer räumlichen und zeitlichen Verteilung nicht zur Annahme einer auch in Kabul so für Hazara gesteigerten Leibes- und Lebensgefahr, die jeden zurückkehrenden Hazara treffen würde (vgl. auch VGH BW, U. v. 11.4.2018 – A 11 S 924/17 – juris Rn. 47 ff.).

Für das Jahr 2017 verzeichnete UNAMA insgesamt 22 solcher Anschläge mit 557 zivilen Opfern (211 Tote und 346 Verletzte), die in erster Linie auf schiitische Gebetsstätten oder andere religiöse Versammlungsorte zielten, für das Jahr 2018 insgesamt 19, die verstärkt (auch) gegen zivile Ziele in mehrheitlich von Hazara bzw. Schiiten bewohnten Stadtvierteln gerichtet waren und zu 747 zivilen Opfern (223 Tote und 524 Verletzte) führten (vgl. UNAMA, Afghanistan,

Protection of Civilians in Armed Conflict, Annual Report 2018, Februar 2019, S. 29, und UNAMA, Afghanistan, Protection of Civilians in Armed Conflict, Annual Report 2017, Februar 2018, S. 41; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, vom 31.05.2018, S. 10). Die Entwicklung veranlasste das afghanische Innenministerium neben der Erhöhung der Polizeipräsenz (vgl. EASO, Country of Origin Information Report: Individuals targeted by armed actors in the conflict, Dezember 2017, S. 76) zu neuen Sicherheitsmaßnahmen. Landesweit wurden schiitische Zivilisten bewaffnet und etwa 2.500 Männer rekrutiert, die – vor allem in den besonders betroffenen Großstädten – ca. 600 Moscheen und Schreine bewachen (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, vom 31.01.2019, S. 55; EASO, Country of Origin Information Report: Individuals targeted by armed actors in the conflict, Dezember 2017, S. 76) und mit den staatlichen Sicherheitskräften jedenfalls einzelne Anschläge verhindern konnten. Auch im Jahr 2019 sind mit den bereits genannten am 7. und 21.03.2019 in Kabul verübten Anschlägen, die 151 bzw. 29 zivile Opfer zur Folge hatten, weiter gravierende, gezielt gegen Schiiten gerichtete Angriffe zu verzeichnen, wengleich auch insoweit die gegenüber den ersten Quartalen der Vorjahre insgesamt zurückgegangene Zahl von Anschlägen zu berücksichtigen ist (vgl. UNAMA, Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 31 March 2019, vom 24.04.2019, S. 2, 3 f.; ACCORD, Allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan und Chronologie für Kabul, vom 25.03.2019, S. 25 f.).

Selbst angesichts dieser besonderen Gefahren ergibt sich aber derzeit nicht, dass die in Afghanistan im Allgemeinen und in Ghazni im Besonderen bestehende Bedrohungslage für Hazara – auch unter Berücksichtigung ihres überwiegend schiitischen Glaubens – einen relevanten Gefährdungsgrad erreicht hätte. Dabei sind in quantitativer Hinsicht der Anteil der Hazara von 10% an der Gesamtbevölkerung und in qualitativer Hinsicht die zum Schutz dieser Personengruppe getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 – 13 A 3741/18.A –, Rn. 181 - 192, juris).

Der Kläger hat nach eigenen Angaben auch nicht in Syrien auf iranischer Seite gekämpft, so dass ihm deswegen keine politische Verfolgung drohen könnte.

2. Dem Kläger steht indes deswegen ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG zu.

Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL.

a. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG, weil ihm in Afghanistan nach dem afghanischen Strafgesetzbuch nicht die Todesstrafe droht.

b. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG liegen indes vor.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK liegt bei einer absichtlichen, d.h. vorsätzlichen Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden vor, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 21.01.2011 - 30696/09 - M.S.S./Belgien u. Griechenland; BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 60 AufenthG Rn. 35). AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m. w. N.). Es muss zumindest eine erniedrigende Behandlung in der Form einer einen bestimmten Schweregrad erreichenden Demütigung oder Herabsetzung vorliegen. Diese ist dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, diese Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise ihren psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris; Hailbronner, Kom. AuslR, Stand: Mai 2017, § 4 AsylG Rdnr. 24 f.).

Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d. h. bei einer Gewichtung und

Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17). Das Gericht muss hierbei die volle Überzeugung von einem drohenden Schadenseintritt gewonnen haben.

Die Bedrohung durch die Taliban stellt im Falle der Rückkehr des Klägers in seine Heimatprovinz Ghazni eine Bedrohung mit einer unmenschlichen und einer erniedrigenden Behandlung, nämlich dem Tode, dar. Der Kläger kann in Afghanistan auch keine interne Schutzmöglichkeit in Anspruch nehmen. Denn es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Taliban ihn landesweit weiterhin suchen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Vater des Klägers mit seiner Familie aus Afghanistan geflohen ist, weil er von den Taliban wegen der Erschießung zweier Mitglieder der Taliban verfolgt und mit dem Tod bedroht war. Diesen Vortrag hat die Beklagte bereits zur Grundlage der Zuerkennung subsidiären Schutzes für den Vater des Klägers und dessen jüngeren Bruder gemacht. Von der Glaubhaftigkeit dieses Vortrages ist auch in diesem Verfahren auszugehen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, das Verfolgungsinteresse der Taliban beschränke sich auf den Vater des Klägers, bestehe aber nicht für den Kläger als jüngeres Kind des originär verfolgten Vaters.

Ehre und Vergeltung bei Ehrverletzungen (badal) spielen zentrale Rolle im paschtunischen Ehrenkodex (Paschtunwali). Blutrache wird in Afghanistan überall sowie von und zwischen allen Volksgruppen praktiziert. Es gelten keine festen Regeln, wie z. B. ein Mindestalter; Blutrache kann auch noch nach Jahren oder Jahrzehnten ausgeübt werden, insbesondere wenn sich die Opferfamilie nicht sofort in der Lage fühlt oder sieht, Rache zu üben. Zwar zielt die Blutrache *hauptsächlich* auf diejenige Person ab, die einer Tat, wie bsp. eines Mordes, bezichtigt wird. Unter bestimmten Bedingungen kann aber auch die Tötung des Bruders des Täters *oder eines anderen Verwandten der väterlichen Linie eine Alternative* darstellen (Schweizerische Flüchtlingshilfe - SFH -, Schnellrecherche der Länderanalyse vom 07.06.2017, S. 1, 2). Es kann daher

nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Taliban oder die Familien der vom Vater des Klägers getöteten Taliban nicht auch jüngere Kinder des Vaters, nämlich den Kläger, töten, wenn sie des Vaters wegen dessen Flucht aus Afghanistan nicht habhaft werden können.

Staatlichen Schutz kann der Kläger gegen die Bedrohung durch die Taliban nicht erwarten. Der afghanische Staat ist nicht in der Lage in solchen Fällen Schutz zu gewähren, auch nicht in den Großstädten, wie z. B. in Kabul. Die afghanische Regierung ist aufgrund der starken innenpolitischen Zersplitterung, der mangelnden Rechtsstaatlichkeit, der weitverbreiteten Korruption sowie der äußerst prekären Sicherheitslage grundsätzlich nicht in der Lage, die Zivilbevölkerung vor Übergriffen und Anschlägen zu schützen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 4 f.; Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31.05.2017 v. 28.07.2017, S. 11).

Dem Kläger drohte damit bereits vor seiner Flucht aus Afghanistan, dort Opfer von Verfolgungshandlungen zu werden, ohne dass diese Bedrohungslage während seines Aufenthalts im Iran geendet wäre. Nach Angaben des Vaters des Klägers suchen die Taliban weiterhin nach dem Vater des Klägers, wie ihm ein Freund berichtet habe. Der Vater des Klägers und der Kläger sind mithin vorverfolgt ausgereist, so dass auch dem Kläger die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute kommt und bereits deshalb zu vermuten ist, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan erneut eine Verfolgung droht.

Der Zuerkennung subsidiären Schutzes steht nicht § 3e AsylG entgegen. Die Gewährung subsidiären Schutzes kommt nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG offensteht, d. h. wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Dem Kläger, der in der Provinz Ghazni verfolgt wurde, wäre landesweit nicht vor einer Verfolgung sicher.

Die Frage, ob der Kläger bei einer Rückkehr landesweit Gefahr liefe, von den Taliban bzw. der Familie des getöteten Taliban verfolgt zu werden, kann nur unter Berücksichtigung individueller Faktoren beantwortet werden. Von diesen hängen sowohl die Verfolgungsgefahr als auch

die Zumutbarkeit der inländischen Schutzalternative ab. In die Beurteilung fließen ein etwa der konkrete Vorwurf seitens der Taliban, die Häufigkeit und Intensität der erfolgten Bedrohung sowie die seit dem letzten Kontakt mit den Taliban und der Ausreise aus Afghanistan vergangene Zeit (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.05.2018 - 3 L 84/18 -, Juris, Rn. 8 ff.; BayVGH, Beschluss vom 02.11.2017 - 13a ZB 17.31033 -, Juris, Rn. 4). In den Richtlinien des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016 sowie im Gutachten von Friederike Stahlmann an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 28.03.2018 (Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans - Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure, Asylmagazin 3/2017) wird ausgeführt, dass die Taliban grundsätzlich in der Lage sind, Rückkehrende überall in Afghanistan zu identifizieren und aufzuspüren. Wie weitreichend das Verfolgungsinteresse der Taliban sei, hängt vom Einzelfall ab.

Gemessen an diesen Maßstäben sprechen alle Einzelfallumstände dafür, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland, auch z. B. in Herat, Mazar-e Sharif oder Kabul, erneut von einer Verfolgung durch die Taliban bedroht wäre.

Eine mögliche Entdeckungs- und Zugriffswahrscheinlichkeit ist zwar reduziert, weil in Afghanistan keine Meldepflicht und auch eine große räumliche Distanz zwischen z. B. Herat und der Heimatprovinz des Klägers, Ghazni, bestehen. Indes ist trotz des vergangenen Zeitraums von 21 Jahren davon auszugehen, dass die Taliban wegen der Ermordung zweier Taliban durch den Vater des Klägers nicht nur ein gesteigertes, noch andauerndes Interesse an der Verfolgung und Tötung des Vaters des Klägers, sondern auch des Klägers selbst im Hinblick auf die für Paschtunen übliche Blutrache haben. Angesichts eines möglichen Informationsaustausches im Hinblick auf gesuchte Mörder getöteter Taliban und deren Familien durch die Geheimdienststrukturen und -zellen der Taliban untereinander (vgl. Norwegian Country of Origin Information Centre, Landinfo, Report, Afghanistan: Taliban's Intelligence and the intimidation campaign sowie Taliban's organisation and structure v. 23.08.2017) kann daher eine Gefahr für den Kläger auch in anderen Landesteilen Afghanistans nicht in hinreichendem Maße ausgeschlossen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer ist das Obsiegen im Hinblick auf subsidiären Schutzes mit 1/2 zu werten.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

23.02.20 uot.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Mößner

